

Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen

- Kostensatzung FFW -

Zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen wird auf der Grundlage des § 6 (1) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 (3) des " Brandschutzgesetzes" des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1994 in der Fassung vom 05.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatzfreiheit
- § 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit
- § 4 Kostenerstattungspflichtige Leistungen; Zahlungspflichtige
- § 5 Grundsätze der Kostenberechnung
- § 6 Berechnung der Personalkosten
- § 7 Berechnung des Transportraumes
- § 8 Kostensätze für Gerätebenutzung
- § 9 Kosten für verbrauchte Materialien
- § 10 Kosten für die Entsorgung von Rückständen
- § 11 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage - Verzeichnis der Kostensätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen im Sinne des § 2 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen in der jeweils gültigen Fassung bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei böswilliger grobfahrlässiger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldewege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt gleichfalls, wenn auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr zur Unterstützung dieser bei der Beseitigung betrieblich begrenzter Ereignisse erfolgt.
- (4) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfen außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehr/Kreisfeuerwehrebereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr (Bürgermeister) in Gemeinden außerhalb der gesetzlichen bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.
- (5) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (6) In Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen eintretende Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgaben ausgeglichen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 1 Absatz 5, Satz 1
- bei Schadensfeuern (Bränden)
 - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz ausgenommen der Brandsicherheitswachen
 - bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Eine Kostenersatzpflicht besteht gleichfalls nicht, wenn sich aus in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr herrührenden Ereignissen eine Grundgefahr ergibt und somit eine öffentliche Aufgabenstellung besteht.

§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Stadt Wolfen auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
- dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 - dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlichen Stoffe für gewerbliche Zwecke entstanden ist.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Einsatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr nicht eingehalten wurden; Ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4 Kostenerstattungspflichtige Leistungen; Zahlungspflichtige

(1) Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt von:

- Demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt; dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt;
- demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

- bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der/die Veranstalter,
- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst,
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehl-alarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde.
- wer andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenberechnung

(1) Die Kostenersatzsätze setzen sich zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
- den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Zubehör,
- den Sätzen für die Gerätebenutzung,
- den Kosten für verbrauchte Materialien,
- den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
- den Kosten für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr,

- (2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.
- (3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung - Verzeichnis der Kostensätze -

§ 6 Berechnung der Personalkosten

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 5 Absatz 2 sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgaben erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.
- (2) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr.
Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Dem Träger der Feuerwehr obliegt es gemäß den Festlegungen der §§ 16 und 19 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen in der jeweils gültigen Fassung einen angemessenen Kostensatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.
- (4) Die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne § 5 Absatz 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen. Diese Zuschläge stehen den Angehörigen der Feuerwehr zu, die in Erledigung von Einsatzaufgaben entsprechenden Erschwernissen ausgesetzt waren. Der Träger der Feuerwehr sichert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben dieser gemeindlichen Einnahmen.

§ 7 Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatz genutzt, sind die Berechnungen der Kosten-Stundensätze nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 2 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugender Instandhaltung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes herauszunehmen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Kostensätze für die Gerätebenutzung

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte der Freiwilligen Feuerwehr nach Sätzen pro Einsatz dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit) innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzzeit). Eine erforderliche Mehrfachnutzung dieser Geräte innerhalb der Einsatzzeit ist kostenwirksam zu machen.
- (2) Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, die zeitweilig innerhalb der Einsatzzeit genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen; § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kostensätze enthalten den erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (3) Werden Geräte der Freiwilligen Feuerwehr während der Gesamtdauer des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr benötigt, ist in Ableitung von der durchschnittlichen Einsatzzeit des Vorjahres ein vom Träger der Feuerwehr jährlich vorzuschlagender Festbetrag bis zum Erreichen dieser Durchschnittszeit maßgebend. Wird die durchschnittliche Einsatzzeit bei Lösung von derzeitigen Einsatzaufgaben überschritten, sind Zuschläge zu diesem Festbetrag nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 in Rechnung zu stellen.

- (4) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Bei Ausleihe von Geräten und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Sind in der Anlage zu dieser Satzung neben Tagessätzen für den Fall der Ausleihe auch andere Kostensätze - den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr betreffend - vorgesehen, hat der Tagessatz mindestens das 13fache des entsprechenden anderen Kostensatzes auszumachen.
Treib- und Schmierstoff- sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

§ 9 Kosten für verbrauchte Materialien

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Bindemittel, Wasser u.a. die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet. Eine Ausweisung dieser Kostensätze in der Anlage zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Entstehen der Stadt Wolfen durch Inanspruchnahme ihrer Freiwilligen Feuerwehr besondere Kosten, z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 10 Kosten für die Entsorgung von Rückständen

- (1) Die dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr zugänglichen Behältnisse werden nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Kostensätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Neben diesen in Absatz 1 genannten Kosten ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen in Rechnung zu stellen. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtkosten bei Entsorgung von Rückständen ist der von der Stadt Wolfen vertraglich gesicherte Entsorgungszyklus.

§ 11 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gestellung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zur Erledigung von Brandsicherheitswachen wird nach den Stundensätzen verrechnet.
Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 6 und 7 anzuwenden.
- (3) Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.
- (4) Die Nutzung der Arbeitsstätten der Freiwilligen Feuerwehr zugunsten Dritter darf nur erfolgen, wenn dadurch die Auftragslage der von der örtlichen Verwaltung zugelassener Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch der Stadt Wolfen auf Kostenersatz entsteht:
 - mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr,
 - mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr,
 - nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 9 Absatz 2,
 - nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
- (2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den/die Zahlungspflichtigen fällig.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sind Ansprüche der Stadt Wolfen vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenersatzbescheid bekannt gegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kostensätze anzuwenden.
- (2) Das Absehen von der Erteilung eines Kostenersatzbescheides obliegt der Stadt Wolfen nach allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen, Beschlussnummer 83/2000 vom 15.03.2000 tritt mit Inkraftsetzung dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Fälle gemäß § 13 Absatz 1 sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bisherige Festlegungen zur Kostenerstattung nicht mehr anzuwenden.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
239/2001		Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen - Kostensatzung FFW	10.10.2001	Ausgabe 22/01 vom 19.11.01

Verzeichnis der Kostensätze

Anlage zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen vom 10.10.2001

Für die Leistungen werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personal

Stundensätze

1.1.	Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1.	Wehrleiter, Zugführer	28,00 €
1.1.2.	Gruppenführer, Staffelführer	26,00 €
1.2.	je Einsatzkraft	23,00 €
1.3.	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.	

2. Fahrzeuge

Die Stundensätze für Fahrzeuge und Spezialanhänger sind ohne personelle Leistungen.

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	90,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16	55,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	65,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	95,00 €
Drehleiter	DL 30	65,00 €
DLK 23/12		230,00 €
Gerätewagen	GW	55,00 €
Rüstwagen	RW 1	30,00 €
Gerätewagen-Atemschutz	GW-A	50,00 €
Schlauchwagen	SW 2000	50,00 €
Transportwagen	LKW, W 50	30,00 €
Einsatzleitfahrzeug	ELW-B 1000	30,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF- B 1000	20,00 €
Kleinlöschfahrzeug	KLF-B 1000	30,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW-B 1000	20,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW-VW	25,00 €

2.1. Spezialanhänger

Für alle Spezialanhänger der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Stundeneinsatz von

5,00 €

erhoben.

2.2. Geräte und Ausrüstungen

Sätze für Geräte und Ausrüstungen sind Stundensätze, ohne personelle Leistungen.

ELRO-Pumpe	15,00 €
Leitern (Steck-, Schiebe- oder Klappleitern)	10,00 €
Sprungpolster SPP 40 000	20,00 €
Stromerzeuger bis 8 KVA	8,00 €
Hebe- und Dichtkissen	8,00 €
Leichtschäumgenerator, Belüftungsaggregat	8,00 €
Flachsauger, Tauchpumpe, Scheinwerfer, Schlauchboot	5,00 €
Motorsäge, Trennschleifer, Tragkraftspritze	5,00 €
Schneidbrenner	8,00 €

3. Feste Kosten

Eine Tür öffnen	pauschal	26,00 €
Messen von Gaskonzentrationen	pauschal	23,00 €
Motorsägekette schärfen		3,00 €
Prüfung einer Zumischpumpe		10,00 €
Scharfschalten einer BMA		26,00 €
Prüfen von Leitern		
- Dreiteilige Schiebeleiter		8,00 €
- Zweiteilige Schiebeleiter		5,00 €
- Steckleiter je Teil		3,00 €
- Klappleiter		3,00 €

4. Verleih von Schläuchen und Geräten

Tagessätze

Saugschlauch A	4,00 €
Druckschlauch B	4,00 €
Druckschlauch C	2,50 €
Standrohr mit Schlüssel	2,00 €
Hydranten- oder Kupplungsschlüssel	1,00 €
Strahlrohr	1,00 €
Wasserstrahlpumpe	5,00 €
Verteiler	1,50 €
Übergangsstück	0,50 €

Kübelspritze	2,50 €
Feuerlöscher	2,50 €
(bei Löschergebrauch zuzüglich der Füllung lt. Gültiger Preisliste)	

5. Sonstige Ausrüstungsgegenstände

Bei Verlust von Geräten wird der Wiederbeschaffungspreis incl. MwSt. In Rechnung gestellt.

Bei Beschädigung von Geräten werden die Reparaturkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wir verleihen Geräte zur selbständigen Nutzung bzw. stellen bei Anforderung entsprechendes Personal zur Verfügung.

Bei Einsatz von Bedienungspersonal wird zuzüglich ein Betrag gemäß Pkt. 1 berechnet.

Bei Leistungen, die nicht im Gebührentarif ausgewiesen sind, werden die Kosten gemäß Pkt. 1 berechnet. Benötigte Verbrauchsmittel werden gemäß § 9 der Kostensatzung berechnet.

Die Grundsätze der Kostenrechnung erfolgt nach § 5 dieser Satzung.

Kalkulation für die Kostensätze der Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen

1. Personal

1.1. Einsatzleiter

1.1.1. Wehrleiter, Zugführer

Monatliche Lohnkosten (einschließlich Nebenkosten)
 Gehalt IV a
 7.500,00 DM/Monat
 : 170 h/Monat (monatl. Arbeitszeit)
 = 44,12 DM/h
 + 10,00 DM pauschal für Schutzkleidung, Ausrüstung, Einsatzverpflegung
 = 54,12 DM/h
 = 55,00 DM/h gerundet.

1.1.2. Gruppenführer, Staffelführer

monatliche Lohnkosten (einschließlich Nebenkosten)
 Gehalt Vb
 7.000,00 DM/Monat
 : 170 h/Monat (monatl. Arbeitszeit)
 = 41,20 DM/h
 + 10,00 DM pauschal für Schutzkleidung, Ausrüstung, Einsatzverpflegung
 = 51,20 DM/h
 = 50,00 DM/h gerundet.

1.2. Einsatzkraft

Monatliche Lohnkosten (einschließlich Nebenkosten)
 Gehalt Vc
 6.000,00 DM/Monat
 : 170 h/Monat (monatl. Arbeitszeit)
 = 35,30 DM/h
 + 10,00 DM pauschal für Schutzkleidung, Ausrüstung, Einsatzverpflegung
 = 45,30 DM/h
 = 45,00 DM/h gerundet.

2. Fahrzeuge

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Kaufpreis

+ Fördermittel

= Eigenkapital

davon a = 5 % Jahresanteil (bei 20 Jahre Nutzung)

b = 7 % Verzinsung von 50 % des Eigenkapitals

a+b = jährlicher Anteil der Wiederbeschaffung

: 150 h (durchschn. Einsatzstundenzahl pro Jahr)

= stündlicher Anteil der Wiederbeschaffung

+ 20,00 DM Unterhaltskosten (pauschal)

= kalkulierter Stundensatz

gerundet auf volle 5,00 DM

2.1.1. TLF 16/25

Kaufpreis = 395.000,00 DM

Fördermittel = 60.000,00 DM

durchschn. Einsatzstunden = 200h/a

Unterhaltskosten = 20DM/h

2.1.2. TLF 16

Kaufpreis = 130.000,00DM

durchschn. Einsatzstunden = 150h/a

Unterhaltskosten = 20DM/h

2.1.3. LF 16

Kaufpreis = 180.000,00DM

durchschn. Einsatzstunden = 150h/a

Unterhaltskosten = 20DM/h

2.1.4. DL30

Kaufpreis = 170.000,00DM

durchschn. Einsatzstunden = 150h/a

Unterhaltskosten = 20DM/h

2.1.5. DLK 23/12

Kaufpreis = 998.000,00DM

Fördermittel = 250.000,00DM

durchschn. Einsatzstunden = 150h/a

Unterhaltskosten = 10DM/h

2.1.5. GW

Kaufpreis = 130.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten = 20DM/h

2.1.7. RW 1

Kaufpreis 50.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten = 10,00DM/h

2.1.6. GW/A

Kaufpreis = 90.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten = 10DM/h

2.1.7. SW 2000

Kaufpreis = 95.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten = 10DM/h

2.1.8. LKW/W50, ELW B1000, VRW B1000

Kaufpreis = 70.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten 10DM/h

2.1.9. KLF B1000

Kaufpreis = 60.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten 10DM/h

2.1.10. MTW B1000

Kaufpreis = 30.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten = 10DM/h

2.2 Spezialanhänger

Kaufpreis = 10.000,00DM
durchschn. Einsatzstunden = 150h/a
Unterhaltskosten = 5,00DM/h

2.3. Geräte und Ausrüstungen

aufgewendete Arbeitszeit einer Einsatzkraft für
Verwaltung, Reinigen, Prüfen, Instandhalten usw.

- ELRO-Pumpe	40min
- Leitern (Steck-, Schiebe-, Klapp-;)	25min
- Sprungpolster SPP 40 000	50min
- Stromerzeuger bis 8 KVA	20min
- Hebe- und Dichtkissen	20min
- Leichtschaumgenerator, Belüftungsaggregat	20min
- Flachsauger, Tauchpumpe, Scheinwerfer, Schlauchboot;	15min
- Motorsäge, Trennschleifer, Tragkraftspritze;	15min
- Schneidbrenner	20min

3. Feste Kosten

Anteil Lohnkosten pro Einsatzkraft
+ Anteil Verbrauchsmaterial (pauschal)
= Gesamtkosten

• Tür öffnen	40min + 20DM
• Messen von Gaskonzentration	20min + 30DM
• Motorsägekette schärfen	12min
• Prüfen einer Zumischpumpe	25min
• Prüfen von Leitern	
- Dreiteilige Schiebeleiter	20min
- Zweiteilige Schiebeleiter	15min
- Steckleiter je Teil	10min
- Klappleiter	10min

4. Verleih von Schläuchen und Geräten

Pauschalpreise